



Veranstaltungsanmeldung

Gemäß § 4 Abs. 1 des Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Name d. Veranstaltung:		
Öffentliche Veranstaltung¹	☐ Ja	☐ Nein

I. Veranstalter (Firma oder Verein)			
Firmen- oder Vereinsname			FN/ZVR-Zahl
Postleitzahl	Ort	Firmen- oder Vereinsanschrift	Hausnummer
Telefon		E-Mail	
nach außen vertretungsbefugte Person (z.Bsp.: Geschäftsführer/Obmann)			
Familiennamen		Vorname	Geburtsdatum
Postleitzahl	Ort	Wohnanschrift	Hausnummer
Telefon		E-Mail	

II. Veranstalter (Einzelperson)			
Familiennamen		Vorname	Geburtsdatum
Postleitzahl	Ort	Wohnanschrift	Hausnummer
Telefon		E-Mail	

III. Verantwortliche Aufsichtsperson ²			
Familiennamen		Vorname	Geburtsdatum
Postleitzahl	Ort	Wohnanschrift	Hausnummer
Telefon		E-Mail	

IV. ANGABEN ZUR VERANSTALTUNG				
a. Zeit und Dauer der Veranstaltung				
Datum – Zeitraum		Beginn - Uhrzeit	Ende – Uhrzeit	
Ort / Veranstaltungsstätte		Adresse		
Aufbau – Datum/Uhrzeit		Abbau – Datum/Uhrzeit		
b. Ort der Veranstaltung (bitte genaue Beschreibung & evt. Planbeilage)				
c. Genaue Beschreibung der Veranstaltung (ev. auf einem Beiblatt)				
d. Art der Veranstaltung:				
• <u>Einzelveranstaltung</u> • <u>Wiederkehrende Veranstaltung</u> (innerhalb eines Zeitraumes von weniger als sechs Monaten) • <u>Ständige Veranstaltung</u>		☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein		
☐ Konzert	☐ Fest	☐ Markt	☐ Sport	☐ Vereinsveranstaltung
☐ Brauchtum	☐ Ausstellung	☐ Sonstige:		
Eintritt (kostenpflichtig)		☐ Ja	☐ Nein	
Freier Eintritt		☐ Ja	☐ Nein	
Freiwillige Spenden		☐ Ja	☐ Nein	
Erfolgt die Verwendung einer Betriebsanlage?			☐ Ja	☐ Nein
max. erwartete Besucher-, Teilnehmerzahl (gleichzeitig anwesend):				
Tanz		☐ Ja	☐ Nein	
Live-Musik		☐ Ja	☐ Nein	
Mechanische Musik		☐ Ja	☐ Nein	
e. Einrichtungen der Veranstaltung				
Musikanlage ohne Verstärker		☐ Ja	☐ Nein	
Musikanlage mit Verstärker		☐ Ja	☐ Nein	

Einsatz von Laser	☐ Ja	☐ Nein
Offenes Feuer	☐ Ja	☐ Nein
Sonstige Effekte und Attraktionen (z.Bsp.: Lichtshow, Nebel- oder Rauchmaschinen) Anm.: Genauere Angaben bitte unter Punkt VI) anführen	☐ Ja	☐ Nein
Verwendung von pyrotechnischen Artikeln der Klasse I/II/III/IV Anm.: Genauere Angaben bitte unter Punkt VI) anführen	☐ Ja	☐ Nein
Bühne(n) – Größe:x..... Meter	☐ Ja	☐ Nein Stück
Zelt(e) ab 100 ² – Größe:x..... Meter	☐ Ja	☐ Nein Stück
Partyzelt(e) – Größe:x..... Meter	☐ Ja	☐ Nein Stück
Verkaufsstände / Markstände	☐ Ja	☐ Nein Stück
Ausgabe von Speisen/Getränken ☐ Ja ☐ Nein	Anzahl Getränkestände: Anzahl Gastrostände (Speisen):..... Gasbetrieb ☐ Ja ☐ Nein Elektrobetrieb ☐ Ja ☐ Nein	
Anzahl Biertischgarnituren:..... Anzahl Sitzplätze:..... Anzahl Stehplätze:.....		
Verwendung von Dekorationsmaterial wenn ja: (ÖN EN 13501-1)	☐ Ja	☐ Nein ☐ B schwer brennbar ☐ s1 schwach qualmend ☐ d0 nicht abtropfend
f. Sicherheitsmaßnahmen		
Eigener Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden	☐ Ja	☐ Nein
Ordner- bzw. Sicherheitsdienst erfolgt durch Anzahl der Ordner bzw. Sicherheitskräfte		
Rettungsdienst erfolgt durch		
Brandsicherheitswache (Freiw. Feuerwehr Hall) (erforderlich ab 500 Personen)	☐ Ja	☐ Nein
Haftpflichtversicherung für diese Veranstaltung	☐ Ja	☐ Nein

V. Weitere Anträge ³	
Antrag auf Erteilung der <u>privatrechtlichen Zustimmung</u> zur Benützung von privaten Grund- bzw. Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Hall in Tirol (z.B. Marktanger, Altstadtpark, Rathaus Innenhof sowie Parkplatz)	☐ Ja ☐ Nein
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung <u>von öffentlichen Verkehrsflächen</u> zu verkehrsfremden zwecken gem. § 82 StVO 1960, bzw. Antrag auf Erlassung der erforderlichen Verkehrsverordnung. (<i>öffentliche Straßen und Plätze</i>)	☐ Ja ☐ Nein

VI. Sonstiges

Hall in Tirol, am

.....
(Unterschrift)

Beilagen:

- ☐ Lageplan mit Veranstaltungseinrichtungen
- ☐ Betriebsanlagengenehmigung bzw. letzter Überprüfungsbefund
- ☐ Sicherheits- und Rettungstechnisches Konzept
- ☐ Sonstige Beilagen

Allgemeine Informationen

a. Anmeldefristen:

Bis 1.000 Personen

4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Über 1.000 Personen

6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

b. Sicherheits- und Rettungstechnisches Konzept:

Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, sind die Vorlage eines von einer nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu befugten Personen oder Stelle unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstelltes sicherheits- und rettungstechnisches Konzept sowie Angaben über die zur Vermeidung von sonstigen Notfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich.

c. Zelte:

Bei Zelten mit mehr als 100m² ist ein Zeltbuch beizulegen oder ein statischer Nachweis über die Eignung der Konstruktion sowie Betriebsgrenzen von einer hierzu befugten Stelle.

d. Nicht öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen:

Solche benötigen je nach Vorhaben und Ort der Veranstaltung eine privatrechtliche Benützungsbewilligung oder einen Bescheid nach § 82 StVO 1960. Daher bitten wir Sie das Formular auszufüllen sowie den Punkt V zu beachten.

e. Kosten:

Die Einbringung dieses Antrags kann – abhängig von der Art der Veranstaltung bzw. Nutzung und den erforderlichen Bewilligungen – Gebühren und sonstige Kosten verursachen. Diese werden im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrags geprüft und gegebenenfalls vorgeschrieben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifordnungen und den erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

Diese Veranstaltungsanmeldung ist an folgende Adresse zu richten:

Stadtgemeinde Hall in Tirol

Abt. Sicherheit u. Katastrophenmanagement

Oberer Stadtplatz 1-2

6060 Hall in Tirol

Ansprechpartner:

Herr Florian Neuner

Tel.: +43 (0)5223/5845-3034

Fax: +43 (0)5223/5845-3039

E-mail: sicherheit@stadthall.at

www.hall-in-tirol.at

¹ Eine **öffentliche** Veranstaltung richtet sich an einen unbestimmten oder allgemein zugänglichen Personenkreis und kann grundsätzlich von jeder interessierten Person besucht werden. Eine **nicht öffentliche** Veranstaltung ist hingegen ausschließlich einem im Voraus festgelegten und persönlich eingeladenen Teilnehmerkreis vorbehalten und steht der Allgemeinheit nicht offen. Hierzu zählen insbesondere private Feiern sowie Agapen, Sektempfänge oder vergleichbare Veranstaltungen, die ausschließlich für geladene Gäste bestimmt sind. (siehe Punkt d unter Allgemeine Informationen)

² Die benannte **Aufsichtsperson** hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend und jederzeit erreichbar zu sein, um ihren Aufsichtspflichten nachkommen und bei Bedarf unverzüglich einschreiten zu können. Unter Punkt VI können **weitere Aufsichtspersonen** benannt werden. In diesem Fall muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung **mindestens eine** genannte Aufsichtsperson vor Ort anwesend und jederzeit erreichbar sein.

³ Je nach Veranstaltungsort können weitere Bewilligungen erforderlich sein, insbesondere für die Benützung privater Grund- bzw. Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Hall in Tirol oder für die Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen bzw. die Erlassung einer erforderlichen Verkehrsverordnung gemäß § 82 StVO 1960.